

Beitragssatzung des Vereins für Literaturförderung Bad Hersfeld

§1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

§2 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:
 - (a) 10,00 Euro für Schüler:innen und Studierende, Auszubildende, Renter:innen, Arbeitslose und Menschen mit Behinderung
 - (b) 30,00 Euro für alle übrigen Mitglieder
 - (c) 150,00 Euro für Unternehmen, Stiftungen und sonstige juristischen Personen.
- (2) Neben der regulären Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie reguläre Mitglieder. Der jährliche Beitrag einer Fördermitgliedschaft beträgt mindestens 100,00 Euro für Privatpersonen und mindestens 250,00 Euro für Unternehmen, Stiftungen und andere juristische Personen; darüber hinausgehende Beträge können von den Mitgliedern freiwillig festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§3 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres, fällig.
- (2) Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes Mandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos Sorge zu tragen.
- (3) Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen (z. B. wegen mangelnder Deckung oder fehlerhafter Angaben), sind vom betreffenden Mitglied zu tragen. Der Verein ist berechtigt, diese Kosten zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erneut einzuziehen.

§4 Eintritt im laufenden Jahr

- (1) Tritt ein Mitglied im Laufe des ersten Halbjahres (1. Januar bis 30. Juni) in den Verein ein, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli bis 31. Dezember) kann auf Antrag der hälftige Beitrag für das laufende Jahr erlassen werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.09.2025 in Kraft.